

Angehörigenunterhalt

Ab welchem Einkommen müssen die Angehörigen (Ehepartner, Kinder) für den Pflegebedürftigen Unterhalt zahlen, wenn das Geld zur Pflege (z.B. beim Heimeinzug) nicht ausreicht?

Von dem Einkommen der Kinder oder Ehepartner werden anrechnungsfähige Belastungen wie Miete, berufsbedingte Aufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen.

Erst dann, ab einem Einkommen über 1.600 Euro (Selbstbehaltsgrenze) muss das Kind Unterhalt an die Eltern zahlen.

Selbstbehaltsgrenze Ehepartner 1.280 Euro pro Monat.

Vermögensgrenze des Pflegebedürftigen 2.600 Euro pro Monat.

Das Schonvermögen von Kindern 20.000-80.000 Euro.

Das Amt für soziale Dienste geht nach Prüfung der Ansprüche immer erst in die Vorleistung.

Erst dann prüft das Amt für soziale Dienste, ob die Angehörigen unterhaltspflichtig sind.

Dies kann noch nach Monaten oder Jahren geschehen. Deshalb sollten die Angehörigen zeitnah prüfen lassen, ob eine finanzielle Belastung auf sie zukommt.

Der Unterhaltsrechner verhilft Ihnen zu einer ersten und individuelleren Unterhaltseinschätzung.
www.n-heydorn.de/elternunterhalt.html

Silvia Tietzen

Meller Str.62,
49082 Osnabrück

Mobil: 01 52-08583908

www.silvia-tietzen.com
silvia@tietzen.com